

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
VTAD - Vereinigung Technischer Analysten Deutschlands e.V.
2. Vereinszeichen (Logo) ist die Buchstabenkombination "VTAD" im obigen Grafikdesign. Logo und Design sind gesetzlich geschützt.
3. Der Verein ist das offizielle Mitglied der International Federation of Technical Analysts Inc. (IFTA), reg. in Maryland, USA, für die Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in Regionalgruppen gegliedert. Näheres regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Forschung, Förderung und Lehre der technischen Analysemethoden auf wissenschaftlicher Basis in Deutschland, sowie als Mitglied der IFTA alle Angelegenheiten als Standesorganisation.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mittels:
 - Durchführung von regelmäßigen Bildungs- und Kommunikationsveranstaltungen (Meetings) und von temporären, wissenschaftlichen Seminaren;
 - Förderung der Jugend- und Nachwuchsbildung; Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 - Herstellung einer Fachzeitschrift innerhalb des Vereins;
 - Herausgabe einer Fachbuchreihe;
 - Aufbau eines Archivs mit Fachbibliothek;
 - Hilfe beim Aufbau von IFTA-Organisationen in Schwellenländern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer beschäftigen, wenn der Umfang der Geschäftsführung dies erfordert und die finanzielle Situationen dies zulässt. Über den Abschluss eines Anstellungsvertrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer darf Mitglied sein und dem Vorstand des Vereins angehören.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Vereinsmitglieder, die aktiv für den Verein tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz der unmittelbaren und belegten Kosten. Darüber hinaus kann der Vorstand Honorare für besonders arbeitsaufwendige Aktivitäten, wie z. B. die Vorbereitung und Durchführung von Seminaren, festsetzen. Die Höhe der Honorare muss der Leistung angemessen sein und im üblichen Rahmen bleiben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Unterstützung des Vereinszwecks, sowie an der Erfüllung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine mögliche Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich innerhalb von drei Wochen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittelaufwandes jeweils spätestens zum Ende des Geschäftsjahres für das nächstfolgende Geschäftsjahr des Vereins in einer Mitglieder- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
5. Der Vorstand des Vereins kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Eine Staffelung ist zulässig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig, wozu auch eine nachhaltige Nichtzahlung des Beitrages gehört.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Näheres regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich. Diese Versammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung hierzu ist in deutscher Sprache mindestens 10 Tage vorher per Email zu übersenden. Hat ein Mitglied dem Verein keine Email Adresse bekannt gegeben, oder wird ausdrücklich, durch Nachricht an die Geschäftsstelle, eine postalische Einladung gewünscht, erfolgt die Übersendung der Einladung weiterhin per Post. Im Falle einer vorgeschlagenen Satzungsänderung ist die Einladung mindestens 20 Tage vor einer Mitgliederversammlung entsprechend zu überstellen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied, das seine Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eingereicht wird. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- u. Kassenberichtes des Vorstands, sowie Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstands sowie Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers;
 - c. Wahl des Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr;
 - d. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung (§5) und über eine Auflösung des Vereins (§9).
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 5 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder einer anderen Behörde vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen: dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie evtl. weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung einzeln in der vorstehend genannten Reihenfolge gewählt. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu der Neuwahl oder der Wiederwahl im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

4. Die Vorstandsmitglieder geben sich in der ersten ordentlichen Vorstandssitzung nach der Wahl des Vorstands eine Geschäftsordnung. Diese Sitzung soll innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Aufgabenverteilung und Verantwortungsbereiche innerhalb der Vorstandsarbeit regeln. Sie kann auch Regelungen zur Bestellung eines Geschäftsführers enthalten.
5. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder an der Amtsausübung auf Dauer gehindert ist, kann der Vorstand nach Ermessen ein Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit als Ersatz ernennen. Ein so ernanntes Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder.
6. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften im Sinne von §607 BGB (Darlehen) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Dies gilt nicht für die Ausstellung einer Kreditkarte.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Vereins mit Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
3. Der Vorsitzende führt während der Sitzung den Vorsitz. In seiner Abwesenheit hat der Stellvertreter den Vorsitz.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6. Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung muss auf der nachfolgenden Vorstandssitzung vorliegen und genehmigt werden.
7. Der Vorstand kann, wenn es die Vereinsarbeit erfordert, Beisitzer zum Vorstand ernennen und diese mit der Ausübung eines Amtes, z. B. der Leitung eines Fachreferates oder als Regionalmanager beauftragen. Ämter der Geschäftsführung des Vereins sind hiervon ausgeschlossen. Beisitzer des Vorstands können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt und auch nicht vertretungsberechtigt.

§ 8 Buchführung und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Hierzu gehören:
 - a) Die Führung eines Verzeichnisses über die vom Verein vereinnahmten und ausgegebenen Gelder unter genauer Angabe des Vorgangs, welcher der Buchung zugrunde liegt.
 - b) Die Führung eines Verzeichnisses über alle im Namen des Vereins getätigten Anschaffungen und Verkäufe.
2. Alle Buchhaltungsunterlagen sind an einem vom Vorstand bestimmten Ort aufzubewahren. Alle Bücher und Unterlagen sind jederzeit für eine Überprüfung durch Mitglieder des Vorstands zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr dem Verein anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten soll.
4. Der Kassenbericht und die Buchungsunterlagen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind mindestens einmal jährlich von einem gewählten Buch- und Kassenprüfer zu prüfen.
5. Der Prüfungsbericht muss zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen und bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
6. Kassen- und Buchprüfungsbericht stehen allen Mitgliedern während der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offen.
7. Der Geschäftsbericht muss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirats beschließen. Dem Beirat gehören mindestens zwei ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder an.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung empfehlen. Diese beschließt die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung.

§ 11 Rechtsgrundlage, salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. In allen übrigen Fällen gilt das BGB.
2. Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 12 Gründungsdatum und Satzungsänderung

1. Die ursprüngliche Satzung des Vereins wurde durch die Versammlung der Gründungsmitglieder in Frankfurt am Main am 6. April 1992 beschlossen.
2. Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. November 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.